

Geschäftsordnung

des Landesschiedsamtes für die vertragsärztliche Versorgung Sachsen, des Landesschiedsamtes für die vertragszahnärztliche Versorgung Sachsen, des Landesschiedsamtes Zahntechnik Sachsen

§ 1 Aufgaben

Dem Landesschiedsamt obliegen die im SGB V festgelegten Aufgaben.

§ 2 Zusammensetzung, Teilnahme

- (1) An den Verhandlungen nehmen der Vorsitzende, die unparteiischen Mitglieder, die als Mitglieder bestellten Vertreter der Ärzte/Zahnärzte/Zahntechniker und der Krankenkassen sowie der Protokollführer teil.
- (2) Im Falle einer Verhinderung ist das Mitglied des Landesschiedsamtes verpflichtet, seinen Stellvertreter zur Teilnahme an der Verhandlung zu veranlassen. Dies gilt sinngemäß auch für dessen Stellvertreter. Die übersandten Anträge und Beratungsunterlagen sind an den jeweiligen Stellvertreter weiterzugeben. Die Geschäftsstelle des Landesschiedsamtes ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die Vertragsparteien werden zur mündlichen Verhandlung geladen. Es kann auch in Abwesenheit Beteiligter verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen wurde.
- (4) Auf Beschluss des Landesschiedsamtes können Sachverständige und Zeugen hinzugezogen werden; sie sind vom Vorsitzenden auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende vertritt das Landesschiedsamt gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Geschäfte des Landesschiedsamtes werden gem. § 11 Schiedsamtverordnung bei der AOK Sachsen – Die Gesundheitskasse geführt.
- (3) Für die Dauer eines Schiedsamtsverfahrens, das nur eine Kassenart betrifft, werden die Geschäfte bei dem betroffenen Landesverband, Verband der Ersatzkassen oder der Bundesknappschaft geführt.

§ 4 Verfahren

- (1) Anträge und Beratungsunterlagen sind dem Vorsitzenden des Landesschiedsamtes über die Geschäftsstelle zu übersenden.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Verhandlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er beruft das Landesschiedsamt unter Mitteilung von Ort, Tag und Stunde ein, eröffnet, leitet und schließt

die Verhandlung. Die Vertragsparteien werden ebenfalls von ihm geladen.

- (3) Die Mitglieder des Landesschiedsamtes werden mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung sowie grundsätzlich unter Beifügung der Beratungsunterlagen eingeladen.
- (4) Der Vorsitzende soll Anträge und Beratungsgegenstände, die ihm spätestens vier Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin vollständig vorliegen, in die Tagesordnung aufnehmen.
- (5) Das Landesschiedsamt berät und entscheidet in mündlicher Verhandlung.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Landesschiedsamt ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren stimmberechtigte Stellvertreter anwesend sind.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist eine neue Sitzung innerhalb von 14 Kalendertagen seit der erstenberufenen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Auf dieser erneuten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Schiedsamtes oder deren stimmberechtigte Vertreter anwesend sind. Auf diese Folge ist in der Einladung zur erneuten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 6 Abstimmung, Verschwiegenheit

- (1) Die Verhandlungen des Landesschiedsamtes sind nicht öffentlich. Über den Hergang der Beratung und über das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung ist Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Das Landesschiedsamt beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (4) Auf Antrag muss vor einer Abstimmung eine Unterbrechung der Verhandlung zum Zwecke gesonderter Beratung vorgenommen werden.
- (5) Nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilte Beratungsgegenstände sind zur Beschlussfassung zuzulassen, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (6) Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt in Abwesenheit der Vertreter der Vertragsparteien.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlung des Landesschiedsamtes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie hat zu enthalten:
 - a) Ort, Tag und Zeit der Verhandlung
 - b) die Namen des Vorsitzenden und der Verhandlungsteilnehmer
 - c) die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - d) die behandelten Angelegenheiten
 - e) die Entscheidungen, die gefassten Beschlüsse und deren Abstimmungsverhältnis.

- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Landesschiedsamtes sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Landesschiedsamtes unverzüglich zuzusenden.

- (3) Die Entscheidungen des Landesschiedsamtes werden schriftlich ausgefertigt; sie sind vom Vorsitzenden zu begründen, zu unterzeichnen und den Mitgliedern und Vertragsparteien zuzustellen. Die Vertragsparteien sind hierbei über die Zulässigkeit der Klage, die einzuhaltende Frist und den Sitz des zuständigen Sozialgerichtes zu belehren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2000 in Kraft.